

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 22.06.1995 über den Kostenbeitrag zur Herstellung und Anbringung von Hausnummernschildern

Aufgrund des § 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 20.11.1991 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Numerierung von Gebäuden, LGBl. Nr. 4/1992, wird verordnet:

ARTIKEL I

§ 1

Abgabenerhebung

Die Stadtgemeinde Innsbruck erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Herstellung und die Anbringung von Nummernschildern entsteht, einen einmaligen Betrag vom Eigentümer des nummerierten Gebäudes bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten.

§ 2

Kostenbeitrag für ein Hausnummernschild

€ 47,60	Herstellungskostenbeitrag
€ <u>66,--</u>	Montagekostenbeitrag
€ 113,60	Gesamtkostenbeitrag (inklusive 20 % MWSt)

ARTIKEL II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.